

Tourauftrag

Tour-Nr.: 000016539 vom 18.04.2024



Frachtführer

Fürst Transporte GmbH
Kurze Str. 2
31832 Springe

Noerpel Hannover GmbH

Münchner Straße 44
30855 Langenhagen

Tel +49 511 2128-2424
Fax -
Mail Philipp.Wohltorf@noerpel.de
Ansprechpartner: Philipp Wohltorf

Ihre Kontaktdaten

1501856

Direkttransport 3003800010579002 0



Versender Rossmann Logistikgesellschaft mbH, Am Teinkamp 7, DE 31157-Sarstedt
Ladestelle Rossmann Logistikgesellschaft mbH, Am Teinkamp 7, DE 31157-Sarstedt
Empfänger Rossmann Logistikgesellschaft mbH, Gadastr. 25 a, DE 85232-Bergkirchen
Entladestelle Rossmann Logistikgesellschaft mbH, Gadastr. 25 a, DE 85232-Bergkirchen

Table with columns: Markierung, Menge, TE, Inhalt, UMenge, UEinh, kg, m3, LDM, STP. Row 1: IU10, 66, Einwegpalette, Ware, 12000,00, 0,00, 13,20, 0,00. Row 2: 66, 12000,00, 0,00, 13,20, 0,00.

Ladedatum Plan 18.04.2024 1: 04:00:00 - 15:00:00 2: 00:00:00 - 00:00:00
Entladedatum Plan 18.04.2024 1: 14:00:00 - 15:00:00 2: 00:00:00 - 00:00:00
Hinweis Rundlauf Leergut zurück
Referenz IU10

Direkttransport 3003800010580008 0



Versender Rossmann Logistikgesellschaft mbH, Gadastr. 25 a, DE 85232-Bergkirchen
Ladestelle Rossmann Logistikgesellschaft mbH, Gadastr. 25 a, DE 85232-Bergkirchen
Empfänger Rossmann Logistikgesellschaft mbH, Am Teinkamp 7, DE 31157-Sarstedt
Entladestelle Rossmann Logistikgesellschaft mbH, Am Teinkamp 7, DE 31157-Sarstedt

Table with columns: Markierung, Menge, TE, Inhalt, UMenge, UEinh, kg, m3, LDM, STP. Row 1: IU10, 66, Einwegpalette, Ware, 12000,00, 0,00, 13,20, 0,00. Row 2: 66, 12000,00, 0,00, 13,20, 0,00.

Ladedatum Plan 18.04.2024 1: 14:00:00 - 15:00:00 2: 00:00:00 - 00:00:00
Entladedatum Plan 19.04.2024 1: 00:00:00 - 00:00:00 2: 00:00:00 - 00:00:00
Hinweis Rundlauf Leergut zurück
Referenz IU01

Fahrzeugausstattung/Fahreigenschaften

Ressourcen-Typ
Zugmaschine Trailer
Trailer

Fahrerhinweise

Handwritten signature/initials

Noerpel Hannover GmbH
Registergericht Hannover HRB 2728, Ust-Id-Nr.: DE115670909
Geschäftsführer: Jürgen Müller, Frank Inslinger, Christine Kamps, Stefan Noerpel-Schneider

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 - ADSp 2017 - und - soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten - nach den LogiM-AGB, Stand 2015.
Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporter unter Entschuss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZRAG und im Übrigen die Regelaftung von 8,33 SZRAG zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, maximalens aber 2 SZRAG, beschränken. Wir beziehen uns in der Zusammenarbeit mit unseren Kunden auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen hinsichtlich Art. 28 DSGVO, die Sie auch auf unserer Webseite unter www.noerpel.de entnehmen können.

Handwritten number 79106

Handwritten vertical text: NRK 5706-125836

Fracht gem. Vereinbarung:

Fracht TU : 1.820,00 EUR

Treten bei den o.g. Punkten Abweichungen auf, muss unverzüglich der Auftraggeber informiert werden.

Unsere Auftragsbedingungen:

Nachfolgende Auftragsbedingungen werden mit Auftragsannahme durch den Auftragnehmer Bestandteil des Transportauftrages:

1. Für Transportaufträge gelten die Bestimmungen des GüKG und den ADSp. Der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingesetzte Frachtführer ist Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 3 GüKG oder einer Berechtigung (Gemeinschaftslizenz, CEMT-Genehmigung, ...) nach § 6 GüKG. Ein aktueller GüKG-Versicherungsnachweis, der nicht älter als 6 Monate ist, wird vom Auftragnehmer an den Auftraggeber bei Rückbestätigung dieses Auftrages vorgelegt. Es gilt die Regelhaftung nach HGB in Höhe von 8,33 SZR mit der Option einer erhöhten Haftung im Rahmen des HGB bis zur Höhe von 40 SZR. Diese erhöhte Haftung gilt nur insoweit, als diese durch Noerpel Hannover GmbH mit dem Absender/Verlader gleichlautend vereinbart wurde.
2. Es wird nur ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal eingesetzt, Fahrer aus Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Staaten müssen gemäß § 7b GüKG im Besitz der vorgeschriebenen Arbeitsgenehmigung sein und haben die amtliche Original-Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache mitzuführen.
3. Der Auftragnehmer gewährleistet dem Auftraggeber absoluten Kundenschutz.
4. Terminverzögerungen, Ablieferhindernisse und Beschädigungen etc. sind vom Auftragnehmer grundsätzlich unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.
5. Bei durch den Auftragnehmer verschuldeter Nichterfüllung des Transportauftrages - z.B. durch Nicht-Bereitstellung des vereinbarten Laderaumes - haftet der Auftragnehmer über die gesetzliche Haftung hinaus für hieraus entstandene Folgeschäden (z.B. Sonderfahrten) bis max. zur Höhe der ursprünglich vereinbarten Nettofrachtkosten. Die Beweislast trägt der Auftragnehmer.
6. Die Bezahlung der Transportkosten erfolgt durch den Auftraggeber nur nach Vorlage der Empfangsquittung im Gutschriftsverfahren. Zahlungsziel 30 Tage ab Gutschriftsdatum.
7. Die dem Unternehmer durch die Auftraggeberin übergebenen Packmittel (Europaletten und Gitterboxen) sind durch den Unternehmer bei dem Kunden / Empfänger gegen eine gleiche Menge gleicher Art und Güte zu tauschen oder wieder mitzunehmen und an die Auftraggeberin zurück zu führen. Für die Rückführung der Paletten erhält der Unternehmer ein Entgelt. Dieses Entgelt ist bereits im vereinbarten Entgelt für die Beförderung der Fracht (in Höhe von 12 % des vereinbarten Entgelts) enthalten und damit abgegolten. Von der Rückführungsverpflichtung wird der Unternehmer befreit, wenn er der Auftraggeberin eine schriftliche Erklärung des Kunden / Empfängers der Sendung vorlegt, in der der Empfänger bestätigt, dass er in entsprechender Anzahl Europaletten oder Gitterboxen erhalten hat und er dem Subunternehmer diese nicht zurückgegeben hat, oder dass der Empfänger eine Selbstrückführung an die Auftraggeberin vornimmt. Weigert sich der Empfänger eine solche Erklärung abzugeben, hat der Fahrer des Unternehmers dies schriftlich zu vermerken und der Unternehmer informiert die Auftraggeberin entsprechend. Hat der Unternehmer eine bestehende Rückführungsverpflichtung nicht binnen zwei Wochen ab Ablieferung der Sendung beim Kunden erfüllt oder sich die Paletten quittieren lassen, ist die Auftraggeberin berechtigt, dem Unternehmer die fehlenden Ladehilfsmittel in Rechnung zu stellen. Dabei gilt der aktuelle Marktpreis für die Packmittel zzgl. Umsatzsteuer als vereinbart. Die Dokumente zum Tausch oder im Falle eines nicht erfolgten Tauschs sind taggleich an die o.g. Fax-Nr. zu senden. Bei Nichttausch erfolgt nachstehende Berechnung, die durch Rechnung binnen 8 Tagen ab Zustellung erfolgt.
8. Erfolgt kein Tausch gem. Ziffer 7 der geschuldeten Euro(Gitter)paletten, ist eine Verrechnung, der entstandenen und bewerteten Palettenschuld des Auftragnehmers mit den zu vergütenden Frachten des Auftraggebers, vereinbart. Maßstab für die Ersatzbeschaffung der Lademittel bei Nichttausch ist der zu diesem Zeitpunkt gültige Verkehrswert des Lademittels – derzeit liegt dieser bei 12,50 € je Euroflachpalette, 6,50 € je Düsseldorfer Palette, 60,00 € je H1-Palette und 125,00 € je Eurogitterbox. Darüber hinaus erheben wir bei Nichttausch eine aufwandsbezogene Arbeitsgebühr in Höhe von 25,00 € für die angefallenen administrativen Arbeitszeiten. Sie als Frachtführer sind verpflichtet, den Lademitteltausch mittels CMR-Frachtbrief oder Lademittelschein taggleich zu erbringen, spätestens jedoch bis zum 7 Tag nach der Beladung der Auftraggeberin schriftlich nachzuweisen.
9. Für internationale Transportaufträge gelten zusätzlich die Bedingungen der C.M.R. Der Auftragnehmer weist bei Rückbestätigung dem Auftraggeber das Vorliegen einer C.M.R.-Versicherungsbestätigung nach, welche nicht älter als 6 Monate sein darf und Versicherungssummen und evtl. Haftungsausschlüsse oder -Einschränkungen nennen muß. Die Höchstversicherungssumme je Schadenereignis und Transportmittel muß mindestens € 600.000,00 betragen.
10. Die von Ihnen im internationalen Verkehr eingesetzten Fahrzeuge (auch Fremdfahrzeuge) müssen zwei unabhängig voneinander funktionierende Diebstahlsicherungen aufweisen (hierzu zählen nicht Türschlösser).
11. Die Fahrer sind anzuweisen, dass bei Fahrtunterbrechung öffentliche ggf. überwachte Orte anzufahren sind.
12. Eine Abrechnung von Standzeiten ist nur nach vorheriger Information an den Auftraggeber und unter Vorlage einer Bestätigung des Absenders / des Empfängers bez. der Standzeitdauer möglich.

Noerpel Hannover GmbH
Registergericht Hannover HRB 2728, Ust-Id.-Nr.: DE115670809
Geschäftsführer: Jürgen Müller, Frank Irstlinger, Christine Kamps, Stefan Noerpel-Schneider

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017 – und – soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten – nach den Logistik-AGB, Stand 2019.
Hinweise: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einchluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regenhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Wir beziehen uns in der Zusammenarbeit mit unseren Kunden auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen hinsichtlich Art. 28 DSGVO, die Sie auch auf unserer Webseite unter www.noerpel.de entnehmen können.